

RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

Rechtssatz

§ 91 Abs 1 StVO gilt auch dann, wenn durch die darin angeführten Objekte die freie Sicht über den Verlauf der Straße, an deren Rand sie sich befinden, für den in diese Straße einmündenden Verkehr einer anderen Straße beeinträchtigt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X02

Im RIS seit

15.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at